

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an:
rtvg@bakom.admin.ch

17. Februar 2026

Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen» (VE-KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Die Absicht des Bundesrates, der Schweizer Bevölkerung mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) mehr Transparenz sowie erweiterte Rechte zu gewähren, begrüssen wir. Die Vorlage beurteilen wir in ihrer Grundausrichtung als sachgerecht und verhältnismässig. Sie trägt den veränderten Rahmenbedingungen der digitalen Kommunikation Rechnung. Positiv hervorzuheben ist, dass für die Kantone keine zusätzlichen finanziellen oder organisatorischen Belastungen entstehen.

Die vorgesehenen Sorgfaltspflichten, insbesondere klare und verständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen, Begründungspflichten bei Massnahmen gegenüber Inhalten oder Nutzerkonten, ein internes Beschwerdeverfahren sowie der Zugang zu einer aussergerichtlichen Streitbeilegung, erhöhen die Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit.

Nachfolgend äussern wir uns zu vereinzelt Artikel im geplanten Gesetz.

Der Geltungsbereich (Art. 2) ist unseres Erachtens klar zu definieren (Berechnung), um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Schwellenwertregelung (mindestens 10 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz) fokussiert die Pflichten auf die grössten und systemrelevantesten Anbieter. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer verhältnismässigen Regelung.

Das geplante Melde- und Abhilfeverfahren für klar definierte rechtswidrige Inhalte erscheint uns zweckmässig. Es stellt sich aber die Frage, weshalb sich der Anwendungsbereich des Meldeverfahrens gemäss Art. 4 auf die Kommunikationsplattformen beschränkt und nicht auch auf Suchmaschinen Anwendung findet. Zusätzlich sollte sich das im Bundesgesetz vorgesehene Meldeverfahren nicht auf die sogenannte «Hassrede» beschränken, sondern auf weitere Sachverhalte Anwendung finden, insbesondere auf folgende Tatbestände: Recht am eigenen Bild (Art. 28 ZGB), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB), Identitätsmissbrauch (Art. 179^{decies} StGB), verbotene Pornografie (Art. 197 StGB) und unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a StGB).

Das Verfahren muss übersichtlich und für die Nutzerinnen und Nutzer verständlich bleiben; eine unverhältnismässige Ausweitung der Meldepflicht ist aus unserer Sicht zu vermeiden.

Die Kostentragungspflicht der Anbieter (Art. 10 Abs. 2) fördert die Nutzung dieses Instruments durch die Betroffenen. Es ist zu beachten, dass dies insbesondere bei Anbietern ohne Sitz in der Schweiz hohe Kosten verursachen wird. Die Kostenregelung darf nicht prohibitiv wirken. Es ist unserer Meinung nach ein Maximalbetrag für die Höhe der Schutzgebühr (Art. 10 Abs. 3) ins Gesetz aufzunehmen. Bei der Kostenverteilung braucht es unseres Erachtens präzisere Regelungen zur Kostenordnung (Art. 10 Abs. 4)

Die klare Kennzeichnung als «Werbung» (Art. 15 Abs. 1) und die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Werbearchivs (Art. 16) sind unerlässlich, um die politische Meinungsbildung und die Herkunft von kommerziellen Botschaften nachvollziehbar zu machen. Die Forderung, die wichtigsten Parameter von Empfehlungssystemen offenzulegen und eine nicht auf dem Profiling beruhende Option anzubieten (Art. 18 Abs. 2), ist ein starkes Mittel gegen algorithmische Filterblasen und Diskriminierung. Diese Option muss als Standardsystemeinstellung vorhanden sein.

Die jährliche Pflicht zur Erstellung eines Transparenzberichts (Art. 19) und einer Risikobewertung (Art. 20) zu systemischen Risiken (z.B. nachteilige Auswirkungen auf Grundrechte oder Wahlprozesse) ist zur Überwachung unerlässlich. Die Androhung hoher Verwaltungssanktionen von bis zu 6 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 34 Abs. 1) bei schwerwiegenden Verstössen gegen Kernpflichten (z.B. Meldeverfahren, Werbearchiv, Empfehlungssysteme) gewährleistet eine wirksame Durchsetzung.

Der digitale Raum bietet Kindern und Jugendlichen unbestritten bedeutende Chancen in den Bereichen Lernen, Kommunikation und Unterhaltung. Damit dieses Potenzial verantwortungsvoll und sicher genutzt werden kann, sind unseres Erachtens die zuständigen Behörden verpflichtet, alle notwendigen rechtssetzenden Massnahmen zu ergreifen, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine sichere, altersgerechte und geschützte digitale Umgebung zu gewährleisten.

Unseres Erachtens trägt der vorliegende Vorentwurf den spezifischen Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes nicht ausreichend Rechnung. Rund die Hälfte der Jugendlichen in der Schweiz gibt an, im Internet bereits mit unerwünschten sexuellen Inhalten oder entsprechenden Kontaktaufnahmen konfrontiert worden zu sei. Kommunikationsplattformen werden von Tatpersonen gezielt für sexuelle Belästigung, Grooming sowie für die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern genutzt. Kinder und Jugendliche sind darüber hinaus verstörenden Inhalten, suchtfördernden Algorithmen und manipulativen Gestaltungsmechanismen (Dark Patterns) ausgesetzt und erfahren psychische Belastungen infolge von Cybermobbing, Hassrede und Ausgrenzung.

Vor diesem Hintergrund schlagen die kantonalen Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendpolitik sowie die zentralen nationalen Organisationen zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen seit mehreren Jahren Alarm und fordern einen wirksamen, kohärenten und rechtverbindlichen Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum.

Die Vorlage muss neben dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 BV insbesondere auch das verfassungsmässige Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 BV) sowie das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 BV) sicherstellen. Der Vorentwurf ist unserer Meinung nach entsprechend zu erweitern.

Es muss Ziel und Zweck des Gesetzes sein, auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum zu regeln. Plattformen und Suchmaschinen sind zu spezifischen, überprüfbaren und wirksamen Massnahmen zum Schutz Minderjähriger zu verpflichten. Kinder und Jugendliche müssen mindestens ein gleichwertiges Schutzniveau vor digitalen Gefahren (insbesondere digitaler sexualisierter Gewalt, Cybermobbing und Hassrede) erfahren, wie es in der Europäischen Union bereits gilt.

Der aktuelle Vorentwurf verpasst unseres Erachtens die Gelegenheit, weitere relevante Gefährdungslagen im digitalen Raum systematisch zu erfassen und zu regeln. Kinder und Jugendliche sind nicht ausschliesslich auf grossen Kommunikationsplattformen Risiken ausgesetzt; Gefährdungen bestehen ebenso auf Online-Gaming-Plattformen, in App-Stores sowie – insbesondere in Zusammenhang mit der Verbreitung von pädokriminellem Bild- und Filmmaterial – bei Hosting- und Cloud-Dienstleistern.

Die Europäische Union hat hierzu mit dem Digital Services Act (DAS) produkteübergreifende Vorgaben geschaffen, die für die Etablierung eines sicheren digitalen Raums für Kinder und Jugendliche zentral sind. Ohne eine entsprechende Regulierung ist nicht davon auszugehen, dass Anbieterinnen und Anbieter diese Schutzmassnahmen freiwillig und flächendeckend umsetzen. In der Folge verbleiben Minderjährige in der Schweiz im digitalen Raum deutlich schlechter geschützt als Kinder und Jugendliche in den umliegenden Staaten.

Der aktuelle Vorentwurf sollte mindestens den folgenden Punkten Rechnung tragen:

- Verbindliche Melde-, Prüf- und Sperrpflichten für sämtliche illegalen Inhalte, insbesondere für Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern sowie für weitere Formen digitaler Übergriffe
- Verpflichtende kindersichere Voreinstellungen sowie wirksame Schutzmechanismen nach den Prinzipien «Privacy by Default» und «Safety by Design», um Risiken wie Grooming und sexuelle Belästigung präventiv zu minimieren
- Eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung regelmässiger Risikoanalysen sowie zur Umsetzung angemessener und wirksamer Schutzmassnahmen, orientiert an anerkannten europäischen Standards
- Die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsinstanz mit wirksamen Sanktionsmöglichkeiten, um die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen und Verstösse effektiv zu ahnden
- Zuverlässige Altersverifikationssysteme sowie eine altersgerechte Gestaltung digitaler Dienste, um Minderjährige wirksam vor ungeeigneten und gefährdenden Online-Umgebungen zu schützen

Der Markt der Social-Media-Anbieter verändert sich laufend, die Entwicklung von KI-Chatbots schreitet rasch voran. Der Gesetzeswortlaut sollte daher möglichst so formuliert werden, dass diese oder ähnliche Tools vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

Für Kinder und Jugendliche bergen KI-Chatbots ein besonders hohes Gefahrenpotential. Kinder und Jugendliche nutzen diese digitalen Instrumente nicht nur für das Lösen von Hausaufgaben, sondern auch als Ratgeber bei persönlichen Problemen. KI-Chatbots können Jugendliche gefährden, z.B. wenn sie mit Suizidgedanken spielen. Die Bot-Anbieter müssen sicherstellen, dass die Algorithmen nicht in eine psychische Abwärtsspirale führen (zusätzliche Regelung erforderlich).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber